

## Gericht muss Privatgutachten beachten

Kosten des Privatgutachtens werden ggf. erstattet

Bauprozess: Gericht muss sich mit Privatgutachten auseinandersetzen!

**Wird ein dem gerichtlichen Gutachten substanziiert widersprechendes Privatgutachten vorgelegt, muss das Gericht die Streitpunkte dieser Fachleute mit dem gerichtlichen Sachverständigen erörtern und diese Abwägung in den Entscheidungsgründen belegen.**

BGH, Beschluss vom 27.01.2010 - [VII ZR 97/08](#)

vorhergehend: OLG Rostock, 02.04.2008 - 2 U 12/07      LG Stralsund, 31.01.2007 - 7 O 110/04

### Der Fall

Nach Kündigung eines Bauvertrages durch den Bauherrn klagt die Baufirma auf Werklohn. Der vom Gericht beauftragte Gutachter ermittelt unter Heranziehung von Fachliteratur, dass das Bauvorhaben zu 89,68% fertig gestellt sei. Das Gericht hält die Ausführungen für *"nachvollziehbar und überzeugend"*. Der Bauherr legt ein Privatgutachten vor, nach dem nur 68,18% der vereinbarten Leistungen erbracht worden seien. Das OLG geht hierauf nicht ein.

### Entscheidung

Der BGH kassiert dieses Urteil und verweist den Rechtsstreit an das OLG zurück: Das OLG habe das **rechtliche Gehör** des Bauherrn **verletzt**. Der substanziierte Vortrag des Bauherrn (Privatgutachten), nach dem der tatsächliche Leistungsstand deutlich geringer ist, hätte mit dem gerichtlichen Sachverständigen **erkennbar richterlich erörtert** werden müssen.

### Hinweis für die Praxis

Gerichtliche Gutachten haben eine große Bedeutung bei der Urteilsfindung. Gerade deshalb aber muss das vorgelegte Privatgutachten vom Gericht beachtet werden. Stützt sich eine Partei im Rechtsstreit auf ein Privatgutachten, sollte sie darauf achten, dass der Aufbau des Privatgutachtens dem gerichtlichen Gutachten entspricht. Die Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten wird von den Gerichten zunehmend akzeptiert.

Die Entscheidung ist gerade auch bei Honorarstreitigkeiten von großer Bedeutung. In Deutschland gibt es nicht sehr viele Honorarsachverständige auf dem Gebiet der Ingenieurleistungen. Häufig kommt es deshalb vor, dass Architekten als Honorarsachverständige bei z. B. Kläranlagen, Wasserwerken, Verkehrsanlagen eingeschaltet werden. Hier lohnt es sich in der Regel, ein Privatgutachten dem gerichtlichen Gutachten gegenüberzustellen.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Für Beträge ab 5,- € erhalten Sie von mir eine Rechnung.